

Maßnahme:

Beseitigung von Flutschäden an Ingenieurbauwerken an unterschiedlichen Gewässern im Stadtgebiet Leverkusen - Instandsetzungsarbeiten

Die durch die Flut 2021 aufgetretenen Schäden an Ingenieurbauwerken sollen im Zeitraum Januar 2023 bis Dezember 2024 mittels eines Rahmenvertragspartners instandgesetzt werden.

Die Arbeiten finden an und im Gewässer statt und beinhalten die Instandsetzung des abgängigen Kolkschutzes, die Sicherung von Unterbauten und Widerlagern, sowie das Anlegen von Treppenanlagen für zukünftige Kontrollen oder Unterhaltung der Bauwerke. Die Einzelmaßnahmen an jedem Bauwerk sind in Anlage 1 detailliert beschrieben. Die Instandsetzungsarbeiten sind als Fördermaßnahme im Aufbaufond „Flut“ angemeldet.

Die Instandsetzung ist zwingend erforderlich, um die Standsicherheit der Ingenieurbauwerke auch für zukünftige Ereignisse gewährleisten zu können. Weiterhin sollen wirtschaftliche Schäden aufgrund von Schadensausbreitung verhindert werden.

Lageplan

Siehe Anlage 1

Ingenieurbauwerke an folgenden Gewässerzügen: Ophovener Mühlenbach, Dhünn, Wupper, Mittelbuschbach, Leimbach, Bürgerbuschbach, Ölbach, Kötterbach, Driescher Bach

Planungsrechtliche Festsetzung

Mit Ausnahme von Bauwerk W019 befinden sich alle Bauwerke in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten. Zusätzlich befinden sich einige Bauwerke in FFH-Gebieten. Eine genaue Auflistung kann bei Bedarf erstellt werden.

Gem. dem rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Leverkusen sind Baumaßnahmen zur Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen, nach aktuellem Stand der Technik, von den Verboten unberührt. Somit sind die Instandsetzungsmaßnahmen des Kolkschutzes und der Widerlager planungsrechtlich zulässig.

Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Aufgrund der Vielzahl an Bauwerken ist keine allgemeingültige Aussage möglich. Vor jeder Baumaßnahme erfolgt eine enge Absprache mit der UNB welche Gutachten im Vorfeld nötig sind (ASP, LBP, FFH-Vorprüfung). Jede Maßnahme wird darüber hinaus durch eine ökologische Baubegleitung überwacht.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Die Instandsetzung der Bauwerke und die daraus resultierende Eingriffs- und Ausgleichsbewertung kann erst nach Vergabe des Rahmenvertrages an einen Unternehmer im Detail abgestimmt werden. Durch die Lage an Gewässern mit tlw. schwieriger Zuwegung, wenig Platzbedarf ist jede Einzelmaßnahme mit dem Vertragspartner separiert zu planen. Die Einzelmaßnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit der UNB abgestimmt und für jede Einzelmaßnahme eine Bilanzierung erstellt.

Bewertung durch die UNB

In Naturschutzgebieten sind gem. §23 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus ist es gem. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem insbesondere verboten,

- Bauliche Anlagen [...] zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde, das Aufasten oder das Abbrechen von Zweigen.

In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Darüber hinaus ist es gem. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem insbesondere verboten,

- Bauliche Anlagen [...] zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde, das Aufasten oder das Abbrechen von Zweigen.

Somit sind durch das Vorhaben Verbotstatbestände der Vorschriften aus dem Landschaftsplan erfüllt.

Gem. dem rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Leverkusen sind Baumaßnahmen zur Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen, nach

aktuellem Stand der Technik, von den Verboten unberührt. Dies gilt für Natur- und Landschaftsschutzgebiete.